



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittelschule Markt Indersdorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85229 Markt Indersdorf, Wittelsbacherring 15.
Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. §53 AO.
2. Das Ziel und der Zweck werden insbesondere erfüllt durch
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Mittelschule Markt Indersdorf (§58 Nr.1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches (inkl. Vorschussleistungen bis zur finanziellen Klärung des Aufwandsträgers)
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - l. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
 - m. Betrieb einer Schulbibliothek
 - n. Gestaltung des Außengeländes
 - o. Beschaffung von Spielgeräten
 - p. Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - q. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr, juristische Person und Personengemeinschaften. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bürgt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
 - b. bei Tod des Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person.
 - c. bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck, die Interessen des Vereins oder bei Schädigung des Vereinsansehens
 - d. bei Zahlungsrückstand von mehr als einen Jahresbeitrag. Was zur Folge haben kann, dass ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wird. Vor dem Ausschluss ist jedoch das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an haben dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben sie auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über diesen Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladungen erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) *zwei Wochen* vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
 - a. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.



- c. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - e. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - f. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9.3 FöV-Satzung)
 - k. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b. Erste/r Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - d. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e. Schriftführer/in
 - f. Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - g. Vertretung der Schulleitung
 - h. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Die Arbeitsweisen des Vorstands können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von der Vorstandssitzung sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Beirat wird vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beiratsmitglieder/innen vorschlagen.
8. Der Beirat wird vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Er ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und kann an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungsbelege des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/-innen dürfen kein Mitglied des Vorstandes des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Drei-Viertel aller anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an

- den „Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“ mit der Bedingung die Gelder für die Mittelschule Markt Indersdorf zu verwenden.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung (Neufassung vom 08.11.2017) tritt am 08.11.2017 in Kraft.

Satzungserstfassung: 27.05.1998

Satzungsänderungen: 09.12.1999

18.07.2007

19.12.2011

28.09.2012

Neufassung: 08.11.2017